

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Master-Studiengang
Technische Biochemie
(Prüfungsordnung
Technische Biochemie – Master)
Vom 15. Januar 2010**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 9. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor - Studiengang auf, wie z.B. dem Bachelor - Studiengang „Chemie- und Umwelttechnik“, der vom Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck angeboten wird. Im Abschlusssemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen, und einige fachlich benachbarte Fächer.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master Studiengang Technische Biochemie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Master of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt ohne Berücksichtigung der Masterarbeit 54 Semesterwochenstunden. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. In der Anlage ist festgelegt, welche Teilprüfungsleistungen für die einzelnen Fächer zu erbringen sind und wie diese bei der Bildung der Fachnote gewichtet werden.

§ 8

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen gibt das Dekanat der für die Erfassung und datenmäßigen Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle der Hochschule innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht.

§ 9

Bildung der Modul- und Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten berechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Fachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.
- (2) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.
- (3) Die Noten der Fachprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote gut bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Chemie- und Umwelttechnik“ oder einem verwandten Studiengang von mindestens 210 Credit Points (CP) besitzt.
- (2) Zum Studium kann weiterhin zugelassen werden, wer einen im Ausland erworbenen Bachelor –oder Master-Hochschulabschluss besitzt, der einem unter (1) angeführten Abschlüssen / Qualifikationen entspricht.
- (3) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote gut bewerteten Hochschulabschluss im bisherigen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen besitzt (Quereinstieg).
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission auf der Basis der Durchschnittsnote, der Studiendauer und der Lehrinhalte des ersten Studiums sowie der Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in einem hochschulinternen Auswahlverfahren, das vom Konvent beschlossen wird.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. März 2010 in Kraft.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 14. Januar 2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. Januar 2010

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat

Prof. Dr. Trommer
Dekan

Anlage nach § 6 Anlage zur Prüfungsordnung / Studiengang Technische Biochemie (M.Sc.)

	<u>Modulname</u>	<u>Prüf.Nr.</u>	<u>Name Lehrveranstaltung</u>	<u>CP</u>	<u>Gewichtung der Note im Modul</u>	<u>Art</u>	<u>Dauer Std</u>
Gemeinsame Pflichtveranstaltungen							
	Naturstoffe						
	Biotechnologie						
			Industrielle Biotechnologie (V)	3	42,86 %	FK	3
			Biomaterialien (V)	2	28,57 %	FK	3
			Biophysikalische Chemie (V)	2	28,57 %	FK	2
	Chemische und Biochemische Analytik						
			Analytische Charakterisierung von Naturstoffen Teil I (V)	2	40,00 %	FK	3
			Analytische Charakterisierung von Naturstoffen Teil II (V)	3	60,00 %	FK	3
	Stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe						
	Chemische Prozesstechnik						
			Reaktionstechnik (V)	3	27,27 %	FK	2
			Extraktions- / Trenntechnik	3	27,27 %	FK	2
			Bioverfahrenstechnik	5	45,46 %	FK	2
	Umweltsystemanalyse						
			Industrielle Ökologie (V)	3	30,00 %	FK	2
			Technikfolgenabschätzung (V)	2	20,00 %	FK	3
			Technische Investitionsplanung (V)	2	20,00 %	FK	2
			Risikomanagement von Prozessen und Anlagen (V)	3	30,00 %	FK	3
	Technische Biochemie						
			Technische Biochemie (V)	3	100,00 %	FK	2
	Spezialisierung I						
	Enzymtechnologie						
			Enzymtechnologie (V)	3	50,00 %	FK	3
			Bioanalytik (V/P)	3	50,00 %	FK	3

	<u>Modulname</u>	<u>Prüf.Nr.</u>	<u>Name Lehrveranstaltung</u>	<u>CP</u>	<u>Gewichtung der Note im Modul</u>	<u>Art</u>	<u>Dauer Std</u>
	Spezialisierung II						
	Nachhaltige Prozesse / Produkte						
			Prozessintegrierter Umweltschutz	3	50,00 %	FK	3
			Ökotoxikologie	3	50,00 %	FK	2
	Masterarbeit						
	Masterarbeit						
			Masterarbeit	22	75,00 %	A	6 Monate
			Kolloquium	8	25,00 %	PM	1

Anmerkungen: FK = Fachklausur, FM = Fachprüfung mündlich, A= Arbeit, CP = Leistungspunkte,
V = Vorlesung, PM = Prüfung mündlich, P = Praktikum